Satz9 §25 Landesvereinigungen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	08.04.2026
Tagesordnungspunkt:	3. Satzungsänderungen

Antragstext

§ 25 Landesvereinigungen
1. Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind organisatorische Zusammenschlüsse von niedersächsischen Parteimitgliedern. Sie verfolgen das Ziel, Perspektiven und besondere Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(die Nummerierung der weiteren §§ würde entsprechend angepasst)

Begründung

Schaffung einer Struktur für neuere Organisationsformen.